



Behörden verschärfen Kampf gegen Subventionsbetrug

Schon bei kleineren Fehlern im Fördergeld-Antrag drohen Rückzahlung und Strafbarkeit

EVA ENGELKEN

HANDELSBLATT, 5.10.2005

DÜSSELDORF. Für Huldreich Schubert (Name geändert) hatte sich die Anstrengung gelohnt, seitenweise Formulare auszufüllen und umfangreiche Projektbeschreibungen zu formulieren. „Bewilligt“ stand auf dem Bescheid des Bundeswirtschaftsministeriums, der dem baden-württembergischen Unternehmer für die nächsten Jahre einige Tausend Euro Fördermittel für sein Forschungsprojekt gewährte, das die Entsorgung von Chemikalien betraf. In der Hektik der Antragstellung hatte Schubert jedoch einen kleinen Fehler begangen: Er hatte fünf Mitarbeiter als Angestellte des Projekts angegeben, obwohl sie eigentlich in einer anderen Firma angestellt waren, die ihm jedoch auch gehörte. Hätte Schubert geahnt, welche Zeitbombe er damit zündete, hätte er den Bewilligungsbescheid vermutlich postwendend zurückgeschickt. Zunächst lief alles glatt, die Zwischenberichte bescheinigten Schubert einen hervorragenden Fortgang des Projekts und die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördergelder. Doch drei Jahre später kam der Knall: Ermittlungsverfahren wegen Subventionsbetrug und Rückforderung der gesamten Fördersumme, hieß es.

Kein Einzelfall. „In Zeiten klammer Kassen sind die Geldgeber schnell dabei, die Fördermittel zurückzufordern und die Staatsanwaltschaft einzuschalten“, sagt Rechtsanwalt Lars Kutzer, Strafrechtsexperte von Flick Gocke Schaumburg in Berlin. Bei den Ermittlungen sind die Behörden nicht

zimperlich. Mit Satellitenfotos überprüft beispielsweise die EU-Behörde Olaf, ob EU-geförderte Agrarflächen tatsächlich ordnungsgemäß bewirtschaftet werden. Doch auch die normale Aktenkontrolle hat es in sich. „Ebenso heikel wie effektiv sind die „Random“-Kontrollen der Behörde Olaf, bei denen nach dem Zufallsprinzip Fördermittelpfänger ausgewählt und auf die ordnungsgemäße Verwendung der staatlichen Gelder kontrolliert wer-

Mit Satellitenfotos oder Kontrollen nach dem Zufallsprinzip überprüft die EU-Institution Olaf die Empfänger von Fördermitteln.

den“, sagt Rechtsanwältin Dörte Fouquet, Partnerin der Sozietät Kuhbier & Fouquet in Brüssel.

Unerbittlich wie die Betriebsprüfer finden die Fahnder bei solchen nachträglichen Überprüfungen oft Jahre später Fehler heraus, die zu Rückforderungen führen und eben dann auch zu strafrechtlicher Verfolgung. Firmen, die Fördermittel beantragen, sollten sich dieser Risiken bewusst sein. Das Fangen ist der verhältnismäßig junge Tatbestand des § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Danach liegt Subventionsbetrug vor, wenn Leistungen aus öffentlichen Mitteln an private oder öffent-

liche Betriebe zu Förderzwecken wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung durch Täuschung über subventionserhebliche Tatsachen in Anspruch genommen werden. Wie hoch der Anteil dieses Delikts an der gesamten Wirtschaftskriminalität ist, ist unklar, denn laut jährlichem polizeilichen Lagebericht zur Wirtschaftskriminalität gibt es eine hohe Dunkelziffer.

Als anfällig für Subventionsstrafaten gelten der Agrarsektor, die Bauwirtschaft und die Wohnungswirtschaft. Oberstaatsanwalt Hubert Jobski von der Staatsanwaltschaft Mannheim stellte sich schon von Jahren auf den Standpunkt, dass „jede Subvention bereits den Betrug in sich berge“.

„Ganz so krass kann man das nicht sagen“, schränkt Christoph Herfarth, Referent im zentralen Rechtsreferat des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWA) ein, trotzdem müssten sich die Unternehmer des Risikos bewusst sein. Risikoverschärfend für die Unternehmer wirkt sich eine Besonderheit des § 264 StGB aus. Gemäß § 6 des Subventionsgesetzes des Bundes, der seine Entsprechung in den Subventionsgesetzen der Länder findet, sind die Fördermittel verteilenden Behörden gezwungen, bei einem konkreten Anfangsverdacht Strafanzeige zu erstatten. „Wir haben hier kein Ermessen, sondern wir müssen dann Anzeige erstatten“, sagt BMWA-Experte Herfarth. Anlass für einen solchen Anfangsverdacht kann schon ein Hinweis aus der Fachabteilung des Ministeriums sein, dass beispielsweise einem Antrag die vorgeschriebene Mitteilung

über bestimmte Merkmale der Firma fehlte.

Der banale Rat an die Unternehmen laute daher, so Herfarth, dass Unternehmen ihre Zuwendungsbescheide sehr genau lesen sollten. Oft enthalten diese nämlich noch Auflagen für die Unternehmer. Der Rat ist jedoch leichter erteilt als erfüllt. Gerade mittelständische Unternehmen, die keinen eigenen Stab an Mitarbeitern mit der Sichtung der unzähligen Fördermöglichkeiten auf Landes-, Bundes-, und EU-Ebene beschäftigen, tun sich schwer. Oft sind Anträge nicht nur in deutsch, sondern in englisch oder französisch abgefasst und umfassen bis zu mehreren hundert Seiten.

Bei Fehlern gibt es jedoch kein Pardon und für die Rückforderung kommt es nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz nicht auf ein Verschulden des Leistungsempfängers an, warnt Kutzer. Unternehmer Schubert bekam dies zu spüren: Er musste einen Teil der Fördermittel zurückzahlen. „Wer sich nicht sicher ist, ob der Genehmigungsbescheid fehlerfrei ist, sollte sich erkundigen“, sagt Beihilfeexpertin Fouquet. Möglicherweise habe nämlich die Genehmigungsstelle selber Vorschriften übersehen.

Um den Vorwurf einer Strafbarkeit zu entkräften, muss die Staatsanwaltschaft überzeugt werden, dass weder Vorsatz noch Leichtfertigkeit vorlag. „Hier hilft nur die gläserne Akte, die dokumentiert, dass alle Vorgaben nach bestem Gewissen erfüllt wurde“, sagt Fouquet. Dies gelang Unternehmer Schubert: Vom Vorwurf des Subventionsbetrugs sprach ihn das Gericht frei.